



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0011-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BKA-410.070/0003-I/11/2017 vom 25. April 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 22. Mai 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 25. April 2017 unter der Geschäftszahl BKA-410.070/0003-I/11/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erteilt dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Zustimmung u.a. unter der Voraussetzung, dass vom Bundesministerium für Inneres (BMI) und vom Bundeskanzleramt (BKA) sowohl der Implementierungsaufwand für e-ID als auch der laufende Betriebsaufwand (Personal- und Sachaufwand) aus den Budgetrahmenbeträgen, wie sie im geltenden BFRG 2017-2020 für die UGs 11 und 10 festgelegt sind, bedeckt werden können – **eine budgetäre Zusatzdotierung hierfür ist ausgeschlossen**. Dies wäre auch in der WFA dezidiert klarzustellen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Verhandlungen gemäß § 7 FAG zu führen sind, sollten mit dem Gesetz über die Erhöhung des Personalaufwands hinaus auch Mehrbelastungen der Länder beim Zweckaufwand (nicht Amtssachaufwand) verbunden sein.

Es wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen - darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Gemäß § 1 Abs. 2 des mit 1. Juli 2017 in Kraft tretenden DeregulierungsgrundsätzeG ist sicherzustellen, dass der aus der Erlassung von Bundesgesetzen resultierende bürokratische Aufwand sowie die finanziellen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen gerechtfertigt und adäquat sind. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind nach Tunlichkeit durch Außerkraftsetzung einer vergleichbar intensiven Regelung zu kompensieren. Das BKA wird daher eingeladen darzulegen, inwieweit die vorgeschlagene Regelung diesen Anforderungen entspricht, sofern aus diesem Gesetzesentwurf für Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürger zusätzliche bzw. erweiterte Informationsverpflichtungen iSd § 2 Abs. 1 WFA-Verwaltungskosten-VO oder andere Belastungen entstehen.

Es wird angeregt, diese Informationen in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Inhaltliche Anmerkungen:

Zu §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1.:

Die genauen Auswirkungen auf das Unternehmensserviceportal (USP) bedürfen im Detail noch einer weiteren Abklärung mit dem BKA, da die Einzelvertretungsbefugnis im Zuge des Registrierungsprozesses aktuell aus dem Unternehmensregister bezogen wird.

Zu § 4 Abs. 4.:

In den Erläuterungen sollte dargestellt werden, weswegen die Daten der Registrierung sowohl bei der Stammzahlenregisterbehörde als auch beim Vertrauensdienst gespeichert werden und zu welchem Zweck der Vertrauensdiensteanbieter der Stammzahlenregisterbehörde den Identitätscode des ausgestellten Zertifikats zu übermitteln hat.

Hinsichtlich der besonderen Anforderungen, die ein Vertrauensdiensteanbieter zu erfüllen hat, darf angeregt werden, die BRZ GmbH als einziger Dienstleister mit den Aufgaben des Vertrauensdiensteanbieters zu beauftragen.

Zu § 4a Abs. 1.:

Unklarheit herrscht hinsichtlich jener anderer geeigneter Behörden die im Einvernehmen mit dem BMI die Registrierung des E-ID vornehmen können. Der Ausdruck „geeignet“ ist nicht näher erläutert. Daher ist unklar, ob auch Behörden im Bereich des BMF betroffen sein können. Die Änderungen im Bereich der Registrierung haben Auswirkung auf den Ausstellungsprozess von Dienstkarten. Aus Sicht des BMF sollten Behörden, die Dienstkarten nutzen, als „geeignete Behörden“ zu werten sein und somit auch zukünftig diese weiterhin selbst ausstellen. Andernfalls wären die finanziellen Auswirkungen durch die Prozessänderung im Bereich Personalmanagement (Bedienstete müssten in der Dienstzeit zu einer zur Ausstellung des E-ID berechtigten Behörde gehen) in die WFA aufzunehmen. Darüber hinaus sollte eine etwaige Festlegung und Veröffentlichung im Internet durch den Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.

Wie in den Erläuterungen dargestellt wird, ist die Nutzung des E-ID nur über eine bestehende Datenverbindung möglich. Dadurch wird im System ein „Single Point of Failure“ etabliert. Das E-System muss daher hochverfügbar ausgelegt werden. Ferner müssten finanzielle Auswirkungen durch Ausfälle auf Basis einer Risikoanalyse in der WFA dargestellt werden. Es stellt sich im Weiteren die Frage, ob das Aufbringen von Signaturen im Allgemeinen und von Amtssignaturen im Speziellen auf Dokumenten ebenfalls eine bestehende Datenverbindung zum E-ID-System voraussetzt. Entsprechende Auswirkungen (Redesign von IT-Verfahren) wären in der WFA darzustellen.

Zu § 4a Abs. 2.:

Die Begrenzung der Gültigkeit des qualifizierten Zertifikates für elektronische Signaturen auf zwei Jahre in Abs. 2 letzter Satz erscheint dem BMF als zu kurz. Allenfalls könnte der in den Erläuternden Bemerkungen gegebenen Begründung durch eine Differenzierung nach Angehörigen eines Mitgliedstaates der EU und Angehörigen eines Drittstaates bzw. Staatenlosen Rechnung getragen werden.

Das BMF regt an zu prüfen, ob nicht generell eine Differenzierung zwischen Angehörigen eines Mitgliedstaates der EU und Angehörigen eines Drittstaates bzw. Staatenlosen geboten wäre. Gegebenenfalls wären solche Differenzierungen in der gemäß Abs. 6 vorgesehenen, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassenden Verordnung ohne Vorgaben im Gesetz wohl nicht zulässig.

Zu § 5.:

Die Bedeutung des Abs. 1 (und 4) erscheint hinsichtlich der Unterschiedlichkeiten zwischen „Organschaftlicher Vertretung“ (z.B. Geschäftsführer), die Einzelvertretung oder gemeinsame Vertretung sein kann bzw. gesetzlicher Vertretung natürlicher Personen (z.B. Eltern, Sachwalter) einerseits und „gewillkürter Vertretung“ (Parteienvertreter) andererseits nicht ganz klar. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass der Begriff „Einzelvertretungsbefugnis“ in der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere im UGB, nur bei Vertretungen nicht-natürlicher Personen verwendet wird, räumt die Unklarheit nicht zur Gänze aus.

Auch der in Abs. 2 und 3 verwendete Begriff „generelle Befugnis zur Vertretung“ hat eine unklare Bedeutung und es sollte besser auf die Berechtigung, sich auf die erteilte Bevollmächtigung zu berufen, abgestellt werden. Die Berechtigung, sich auf die erteilte Bevollmächtigung zu berufen, haben z.B. auch Wirtschaftstreuhänder (§ 88 Abs. 9 WTBG bzw. § 77 Abs. 11 des Entwurfs eines WTBG 2017), ohne jedoch eine „generelle“ (im Sinn von alle Vertretungen abdeckende) Befugnis, wie etwa jene eines Rechtsanwaltes, zu sein.

In Bezug auf die Auswirkungen dieser Bestimmungen auf das USP-Vertretungsmanagement wird auf die oben stehende Stellungnahme zu §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 18.:

Bezüglich der Vorbefüllung von Daten in Formularen sieht das BMF auch in Verbindung mit § 4 und §§ 14 und 14a noch einen Abstimmungsbedarf mit dem BMI und dem BKA (z.B. Zeitpunkt der Zustimmung des Betroffenen; wo soll die Zustimmung des Betroffenen erfolgen, beim Formular oder Zentral beim E-ID?)

Wenn eine zentrale Verwaltung von personenbezogenen Daten angedacht ist, sollte diese im Rahmen des Bürgerserviceportals bzw. des Unternehmensserviceportals (§ 1 Unternehmensserviceportalgesetz) vorgesehen werden. Dies wäre insbesondere bei Erlassung der in Abs. 3 vorgesehenen Verordnung (wofür nach dem Entwurf der Bundesminister für Inneres allein zuständig sein soll) zu berücksichtigen.

Zu § 25 Abs. 3.:

Im Entwurf ist ein vereinfachter Prozess für den Umstieg von der Bürgerkarte auf den E-ID vorgesehen, um möglichst einfach die Teilnahme am neuen System zu ermöglichen. Bei diesem vereinfachten Prozess müssen bis zu 800.000 Nutzer umgestellt werden, viele davon auch USP-Nutzer. Die Erlassung der Verordnung (wofür nach dem Entwurf der Bundesminister für Inneres allein zuständig sein soll) sollte daher durch den Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundeskanzler erfolgen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Aus formaler Sicht ist in der WFA folgende Adaptierung erforderlich: Die Aufwand der Stammzahlenregisterbehörde ist im Detailbudget 100104 vorgesehen. § 7 Abs. 2 E-Government-Gesetz idGF erfährt insoweit eine Ausweitung, als sich die Stammzahlenregisterbehörde bei der Führung des Ergänzungsregisters sowie bei der Errechnung von Stammzahlen und bei der Durchführung von – über dzt. Rechtslage hinausgehenden – Verfahren des BMI als Dienstleister, soweit natürliche Personen betroffen sind, und des BMF oder der Bundesanstalt Statistik Österreich hinsichtlich aller anderen Betroffenen bedienen kann. Ob in welcher Höhe hiermit (weitere) Kosten verbunden sind und wie die budgetäre Bedeckung sichergestellt wird, lässt sich weder den Erläuterungen noch dem Vorblatt zum Gesetzentwurf entnehmen.

Die Kosten der Umstellung in Bezug auf eIDAS-Fähigkeit sämtlicher e-Government-Verfahren sind nicht klar. Dazu sollte eine Aussage getroffen werden, dass diese Kosten (wie in der Vergangenheit) durch Bereitstellung gemeinsamer Komponenten (Anpassung der MOA-Services) minimiert werden.

Unklar ist weiters, welchem Zweck die in der WFA erwähnte Karte mit Einmalpasswort (Rubbelkarte) und insbesondere die TAN-Listen dienen.

Grundsätzlich betrifft dieser Gesetzentwurf auch Informationsverpflichtungen von Bürgerinnen und Bürgern. Auf Seite 10 im WFA-Ergebnisdokument wird angegeben, dass der Registrierungsprozess für Staatsbürger im Zuge des Antrages auf Ausstellung eines Reisedokumentes vorgenommen wird. Trotzdem wäre zumindest in einem Satz zwecks Nachvollziehbarkeit darauf Bezug zu nehmen, ob oder warum keine Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger auftreten bzw. die Wesentlichkeitsgrenze nicht überschritten wird.

Das BKA wird **ersucht, die überarbeiteten Dokumente zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

17.05.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)